

DKFM. FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-8309 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/131-Pr.2/89

Wien, 20. Juli 1989

3803 IAB

1989 -07- 21

zu 3828 IJ

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Norbert Guerbauer und Genossen vom 29. Mai 1989, Nr. 3828/J, betreffend das Verteilungsgesetz Niederlande, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Nach Abwicklung des Verteilungsgesetzes Niederlande (VG-NL), BGBl. Nr. 160/1967, verblieb laut dem von der Bundesverteilungskommission erstellten und am 10. November 1970 in Kraft getretenen Verteilungsplan ein Restbetrag in Höhe von S 3,985.244,96.

Da gemäß § 20 (3) VG-NL ein solcher Überschuß nicht zu verteilen ist, sollte die Entscheidung über dessen Verwendung einer Kommission übertragen werden, welche auch die Frage der abschließenden Entschädigungsmaßnahmen für alle Kriegs- und Nachkriegsgeschädigten prüfen sollte, die durch die bisherigen Entschädigungsgesetze nicht erfaßt waren.

Mit Beschluß des Ministerrates vom 19. Juni 1971 wurde ein "Ausschuß zur Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes für noch offene Entschädigungsfragen" eingerichtet, dem unter dem Vorsitz des Bundesministers für Finanzen als Mitglieder die von den Klubs der im Nationalrat vertretenen Parteien jeweils nominierten Abgeordneten angehören.

- 2 -

In Anbetracht der Ergebnisse der Beratungen dieses Ausschusses, dessen letzte Sitzung am 1. Juli 1976 stattfand, hat der Nationalrat das am 1. Jänner 1977 in Kraft getretene Aushilfsgesetz, BGBl.Nr. 712/1976, beschlossen. Dieses Gesetz wurde weitestgehend abgewickelt und ist, wie in der in der Sitzung des Nationalrates am 9. Oktober 1979 auf die mündliche Anfrage 31/M des Abgeordneten Dr. Broesigke gegebenen Antwort des Bundesministers für Finanzen dargelegt wurde, als Schlußregelung für den gesamten Entschädigungssektor anzusehen.

Da somit keine weiteren Entschädigungsregelungen zu erwarten waren, wurde der zweckgebundene Einnahmenrest des VG-NL in der Höhe von S 3,985.244,96 im Jahre 1977 inkameriert.

In Anbetracht des Umstandes, daß in den durch das VG-NL positiv geregelten 101 Fällen die ermittelten Verluste zu 100 % entschädigt worden sind, vom in Frage kommenden Personenkreis seither keine zusätzlichen finanziellen Forderungen erhoben wurden und der "Ausschuß zur Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes für noch offene Entschädigungsfragen" sich nicht für eine Verteilung des verbliebenen Restbetrages ausgesprochen hat, kann derzeit kein Anlaß für eine weitere Entschädigungsregelung erblickt werden.

